



## **Information des Bundesfinanzministeriums zu vermögenswirksamen Leistungen**

Mit Schreiben vom 23.04.2018 informiert das BMF darüber, dass die bestehende Einwilligungsfiktion in § 15 Abs. 1 Satz 4 des 5. VermBG aufgrund der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung aufgehoben werden muss.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die übermittelnde Stelle (z.B. die Bausparkasse) den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird und die Daten übermittelt werden, wenn der Arbeitnehmer dem nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt dieser schriftlichen Information schriftlich widerspricht.

Bei Verträgen zu vermögenswirksamen Leistungen (Neuverträge, Vertragsänderungen), die ab dem 25.05.2018 abgeschlossen werden, darf eine Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde nur noch erfolgen, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung aktiv zugestimmt hat (z.B. durch einen entsprechenden Passus im Antragsformular oder auf einem gesonderten Schriftstück).

Für bestehende Verträge (Vertragsabschluss vor dem 25.05.2018) soll gleichzeitig mit der Aufhebung von § 15 Abs. 1 Satz 4 des 5. VermBG eine gesetzliche Regelung zur Übermittlungspflicht geschaffen werden. Diese gesetzliche Übermittlungspflicht soll die Datenübermittlung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung - auch ohne Einwilligung der betroffenen Person – zulassen (Nachfolgeregelung zur bisherigen gesetzlichen Einwilligungsfiktion). Durch diese gesetzliche Datenübermittlungspflicht soll ein massenhaftes nachträgliches Einholen von Einwilligungen vermieden werden.

**Ihre  
Lohn + Gehalt Service GmbH**